

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	26 (1953)
Heft:	11
Rubrik:	Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Ferner liegt sowohl im Begriff *Verwaltung* als auch in dem der *Warenkontrolle* eine auf den Warenvorrat bezogene Tätigkeit, worunter ich, je nach der Art und Zusammensetzung der betreffenden Artikel, eine entsprechende Lagerung in geeigneten Räumen ohne Qualitäts- und Quantitätsverlust versteh'e.
3. Der mengenmässige Verkehr — Eingänge der Lieferanten und Ausgänge an die Küche oder Rückschübe — wird nun schliesslich auf dem Formular „*Warenkontrolle*“ festgehalten, wobei Richtigkeit und Wahrheit diesbezüglich erste Forderungen sind, was in der Regel mit der formalen Sauberkeit zusammengeht. Dass die Artikel des Armeeproviantes in der Warenkontrolle bis zum letzten Pfund aufzuführen sind, darüber sind sich alle einig. Hingegen findet man nicht selten den Einbezug des Grünemüses als unnötig. Suppengemüse und dergleichen fallen natürlich ebensowenig in Betracht wie Kolonialwaren in kleinen Mengen. Aber die mehrere Zentner umfassenden Quantitäten Kartoffeln, Kohl, Karotten usw. bilden als Waren einen Wertbestand und sind als Teile des Vorrates mitzuberücksichtigen. Entscheidend ist demnach, ob es sich um einen Vorrat handelt oder nicht. Bleibt dies unbeachtet, so werden die Bestimmungen verwässert und der Verwendungszweck der Kontrolle überhaupt fragwürdig.

Die Aufbewahrungspflicht der Warenkontrolle während zweier Jahre gemäss VR, Ziff. 156, Abs. 4, weist übrigens auf die Bedeutung hin, die man ihr beimisst. Nach Ablieferung der Truppenbuchhaltung mit den Originalbelegen gibt sie, falls keine Lieferscheine vorliegen, was anzunehmen ist, allein Auskunft über den bei Selbstsorge geübten Warenverkehr. Nachträgliche, unter Umständen notwendige Ueberprüfungen der Haushaltführung sind nur mit Hilfe einer korrekt geführten Warenkontrolle und einer Aufstellung der effektiv abgegebenen Verpflegung an die Truppe unter Beziehung der Belege möglich.

Während VR, Ziff. 11, generell die Führung einer Magazinbuchhaltung für Vorräte an Verpflegung und Fourage verlangt, geht der ihr folgende Artikel 12 noch weiter, indem er postuliert, dass die Buchhaltung so einzurichten sei, dass sie jederzeit, neben andern verlangten Angaben, auch über den Warenbestand und damit über die finanzielle Lage der Einheit Auskunft gebe, was aber eben nur möglich ist, wenn die hierzu notwendigen Daten auch lückenlos vorliegen.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze,
gültig für die Monate November und Dezember 1953

Brot: 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis,
je nach Dauer und Umfang der Lieferung.

Die Preisermässigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei

Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K.Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.

Fleisch: bis Fr. 3.50 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20% Knochen).

Käse: a) Emmentaler- oder Gruyérezerkäse, vollfett:

Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG;

Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitglieder der vorgenannten Union.

b) Tilsiterkäse: Die Preise bleiben gleich.

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

Milch: 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

Heu: bis Fr. 23.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallungen geliefert.

bis Fr. 19.— per 100 kg offen ab Stock.

Stroh: bis Fr. 12.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement; bis Fr. 8.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Schriftliche ausserdienstliche Übung Winter 1953/54 (Eidg. Übung II)

Die Technische Kommission macht anmit nochmals darauf aufmerksam, dass die Arbeiten bis zum **30. November 1953** einzusenden sind. Die Aufgabe ist veröffentlicht im „Fourier“ vom September 1953 (Seite 236), die Bestimmungen für die Einsendungen finden sich im „Fourier“ vom Oktober 1953 (Seite 270). — Noch ist es Zeit, sich mit der Aufgabe zu beschäftigen und innert nützlicher Frist die Lösung auszuarbeiten!